

**Thüringer Gesetz
zum Schutz der Bevölkerung
vor gefährlichen Tieren**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen Tieren verbunden sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Als gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Tiere einer wildlebenden Art, die wegen ihrer spezifischen Veranlagungen oder unberechenbaren Verhaltensweisen Menschen verletzen oder Schäden zufügen können sowie
2. gefährliche Hunde nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Insbesondere Hunde der Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als unkontrolliert bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise unkontrolliert Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Satz 1 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegt. Widerspruch und Klage gegen die Einstufung der Gefährlichkeit haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Tiere zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gelten.

- (4) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 gelten. Für diese Hunderassen muss die Vermutung bestehen, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren auch auf ihre genetische Veranlagung zurückzuführen ist.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn
1. der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde (§ 4) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) nicht besitzt,
 3. eine Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2 nachgewiesen wird und
 4. im Falle der Anschaffung eines Hundes der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Rassen ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird, der durch Hunde anderer Rassen nicht angemessen erfüllt werden kann oder
 5. im Falle der Anschaffung eines gefährlichen Tieres, das giftig ist, das Bereithalten von geeigneten Gegenmitteln und Behandlungsempfehlungen nachgewiesen wird,
 6. der nach § 2 Abs. 2 gefährliche Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) unveränderlich gekennzeichnet ist und dies durch eines Bescheinigung des Tierarztes nachgewiesen wird.
- (2) Wird ein gefährliches Tier im Zuge eines Wohnungswechsels nach Thüringen verbracht, ist die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach der Begründung der neuen Wohnung zu beantragen. Im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 1 muss die Erlaubnis spätestens vor der Vollendung des achten Lebensmonats des Hundes beantragt werden. Bei Hunden nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist die Erlaubnis innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu beantragen.
- (3) Personen, die mit einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 2a Tierschutzgesetz erteilten Erlaubnis eine der dort genannten Einrichtungen betreiben, bedürfen hinsichtlich der dort untergebrachten gefährlichen Tiere keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (4) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Sachkundenachweis

- (1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und führen kann, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird durch

die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung werden durch Rechtsverordnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie für den Artenschutz zuständigen Ministerium festgelegt.

- (2) Der Sachkundenachweis gilt für den Halter eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur hinsichtlich der Tiere, deren Gefährdungspotenzial vergleichbar ist. Für den Halter eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt der Sachkundenachweis nur bezogen auf den Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.
- (3) Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt, sofern sie den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards vergleichbar sind.
- (4) Als Sachkundenachweis gilt auch die bestandene Prüfung des Grundlehrgangs für Diensthundführer der Polizei an einer der von dem für die Polizei zuständigen Ministerium anerkannten Diensthundführerschulen.
- (5) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Sachkundenachweis von Hundehaltern weiterer Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zu verlangen, wenn sich diese nach der vom Landesverwaltungsamt geführten jährlichen Statistik zu Vorkommnissen mit Hunden zahlenmäßig als besonders auffällig erwiesen haben.

§ 5 Zuverlässigkeit

- (1) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer
 1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruch, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen die Staatsgewalt oder
 2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
 3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht angerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln verbüßt hat.
- (2) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch Personen nicht, die
 1. alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind,
 2. keinen festen Wohnsitz haben,

3. wiederholt gegen Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Satz 1, § 9, § 10 Abs. 1 oder 3 oder § 11 verstoßen haben oder
 4. für die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 BGB ein Betreuer bestellt ist.
- (3) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die zuständige Behörde die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie eine Auskunft von der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde darüber einzuholen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.
- (4) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 begründen, kann die zuständige Behörde der betroffenen Person die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf deren Kosten aufgeben. Bringt der Betroffene der zuständigen Behörde das Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung darauf schließen, dass dem Betroffenen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

§ 6 Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 kann von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 7 Anordnungsbefugnisse

- (1) Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, abzuwehren. Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes vor, kann die zuständige Behörde zur Überprüfung die Durchführung eines Wesenstests anordnen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines gefährlichen Tieres anordnen, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Tier eine erhebliche Gefährdung für Menschen oder Tiere ausgeht und
 2. das für den Halter des gefährlichen Tieres zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Tötung zustimmt.
 Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8 Wesenstest

Die Prüfungsstandards und die Durchführung des Wesenstests werden durch Rechtsverordnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt.

§ 9 Haltung gefährlicher Tiere

- (1) Gefährliche Tiere sind so zu halten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten.
- (2) Der Halter eines gefährlichen Tieres ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die nach § 14 zuständige Behörde.
- (3) Das gefährliche Tier darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wer als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den Verbleib des Tieres der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Tieres hat der bisher zuständigen Behörde einen Wohnungswechsel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Für den Fall der Begründung der Zuständigkeit einer neuen Behörde ist der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde die Haltung des gefährlichen Tieres innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (5) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist vom Halter unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (6) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.
- (7) Der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, den Hund dauerhaft und unverwechselbar mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters.

§ 10 Zucht- und Handelsverbot für gefährliche Hunde

- (1) Die Zucht, die Vermehrung von und der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 2 sind verboten.
- (2) Ausnahmen vom Zucht- und Vermehrungsverbot können zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Einzelfall durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die

Tiergesundheit zuständigen Ministerium zugelassen werden. Hierüber ist die nach § 14 zuständige Behörde zu informieren.

- (3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.
- (4) Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung unwiderlegbar vermutet wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 nicht erteilt ist.
- (5)

§ 11 Führen gefährlicher Hunde

- (1) Einen gefährlichen Hund darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters nur führen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, körperlich hierzu in der Lage ist und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für den Inhaber eines Jagdscheins, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein gefährlicher Hund darf einer anderen Person zum Führen nur dann überlassen werden, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt.
- (2) Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.
- (3) Gefährliche Hunde sind außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Ein Leinenzwang besteht nicht auf als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Flächen, wenn diese eingezäunt sind.
- (4) In einem fremden eingefriedeten Besitztum oder einer fremden Wohnung kann mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers der gefährliche Hund auch ohne Leine gehalten werden, wenn eine Gefährdung Dritter gegen ihren Willen ausgeschlossen ist.
- (5) Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Person, der der Hund nach Abs. 1 Satz 3 zum Führen überlassen wurde, hat ebenfalls ein Personaldokument und die Erlaubnis im Original oder in Kopie mitzuführen und auf Verlangen der zur Kontrolle befugten Person vorzuzeigen.

§ 12 Ausnahmen

- (1) § 3, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2, 6 und 7 sowie § 10 Abs. 4 finden keine Anwendung auf Personen, die keine Wohnung in Thüringen haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund in Thüringen aufhalten.
- (2) Diensthunde der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 7 Satz 1 von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ausgebildet oder eingesetzt werden.

- (3) Auf Hunde, die zur Jagd geführt werden, findet § 11 Abs. 2 und 3 Satz 1 keine Anwendung, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ausgebildet oder eingesetzt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unerlaubt vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein gefährliches Tier ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
 2. entgegen einer nach § 4 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung den erforderlichen Sachkundenachweis nicht erwirbt,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 ein gefährliches Tier nicht so hält, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 als Halter eines gefährlichen Tieres eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der bestimmten Höhe abschließt oder sie nicht aufrecht erhält,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person zur Obhut überlässt, die noch nicht 18 Jahre alt ist oder nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 7. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 als Halter den Verbleib des gefährlichen Tieres nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 9 Abs. 4 einen Wohnungs- oder Halterwechsel nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 10. entgegen § 9 Abs. 5 als Halter das Abhandenkommen des gefährlichen Tieres nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 11. entgegen § 9 Abs. 6 nicht durch Warnschild die Haltung eines gefährlichen Hundes kenntlich macht,
 12. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 als Halter die Kennzeichnung eines gefährlichen Hundes nicht veranlasst,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 eine Zucht oder einen Handel betreibt oder eine Vermehrung nicht verhindert,
 14. entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu einem gefährlichen Hund heranbildet,
 15. entgegen § 10 Abs. 4 seinen Hund, dessen Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung unwiderlegbar vermutet wird, nicht unfruchtbar machen lässt,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen gefährlichen Hund führt, obwohl er dazu körperlich nicht in der Lage ist oder die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 17. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 einen gefährlichen Hund von einer Person führen lässt, die noch nicht 18 Jahre alt oder dazu körperlich in der Lage ist oder nicht die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 18. entgegen § 11 Abs. 2 gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führt,
 19. entgegen § 11 Abs. 3 einen gefährlichen Hund nicht anleint oder
 20. entgegen § 9 Abs. 5 beim Führen eines gefährlichen Hundes kein gültiges Personaldokument und die für diesen Hund ausgestellte Erlaubnis im Original oder in Kopie mitführt oder einer zur Kontrolle befugten Person weder vorzeigt noch aushändigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 14 zuständige Behörde.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist grundsätzlich die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in welcher der Halter des gefährlichen Tieres wohnt. § 14 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes gilt entsprechend. Im Fall des § 12 Abs. 1 ist zuständige Behörde die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde des überwiegenden Aufenthaltsortes des Halters. Im Übrigen gelten die § 4 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.
- (2) Zuständige Behörde für die Feststellung, ob Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, nach § 4 Abs. 3 den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards entsprechen, ist das Landesverwaltungsamt.

§ 15 Übergangsbestimmung

- (1) Ordnungsbehördliche Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise nach der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (Thüringer Gefahren-Hundeverordnung) vom 21. März 2000 (ThürStAnz S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2003 (ThürStAnz S. 2340), gelten fort.
- (2) Wer beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung besitzt, hat innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2 nachzuweisen. Soweit eine Erlaubnispflicht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erst begründet wird, ist die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu beantragen. Auf gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehalten werden, findet § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 keine Anwendung.
- (3) Wer beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 besitzt, hat der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 nachzuweisen, sofern eine Kennzeichnung des Tieres nicht bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vorgenommen wurde.
- (4) Wer beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung besitzt, hat diesen innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 10 Abs. 4 unfruchtbar machen zu lassen. Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tragende Hündinnen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens 10 Wochen nach dem Wurf unfruchtbar zu machen. Endet die Frist des Satzes 2 vor der Frist des Satzes 1, findet Satz 1 Anwendung.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

- a. Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 35 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und
 - b. des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 34 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen)
- eingeschränkt werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: 1. Tag des zweiten Monats nach Verkündung] in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Thüringer Gefahren-Hundeverordnung außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des [Datum, fünf Jahre nach In-Kraft-Treten] außer Kraft.